



Amtsblatt

für die Stadt Fürstenwalde/Spree

24. Jahrgang

Mittwoch, 26.06.2024

Nr. 21



Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

1. Bekanntmachung der Einladung zur konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenwalde/Spree (Wahlzeit 2024/2029) Seite: 2
2. Bekanntmachung der Einladung zur konstituierenden Sitzung des Ortsbeirates Molkenberg der Stadt Fürstenwalde/Spree (Wahlzeit 2024/2029) Seite: 4
3. Ortsbeirat Rauensche Ziegelei (Wahlzeit 2024/2029)
Bekanntmachung über Mandatsveränderungen Seite: 5
4. Stadtverordnetenversammlung Fürstenwalde/Spree (Wahlzeit 2024/2029) Bekanntmachung über Mandatsveränderungen Seite: 5
5. Bebauungsplan Nr. 05 „Juri-Gagarin-Straße/Steinhöfeler Chaussee“, 1. textliche Änderung,
hier: Beschluss der Satzung und Inkrafttreten des Bebauungsplanes Seite: 6
6. 2. Ordnungsbehördliche Verordnung über möglichen Verkaufszeiten an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Fürstenwalde/Spree Seite: 8
7. Sondernutzungssatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree Seite: 9
8. Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree Seite: 20

Bekanntmachungen anderer Stellen

| | | | |
|--------------|----------------------|--------|---|
| 24. Jahrgang | Mittwoch, 26.06.2024 | Nr. 21 |  |
|--------------|----------------------|--------|---|

Amtlicher Teil

1.

Bekanntmachung der Einladung zur konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenwalde/Spree (Wahlzeit 2024/2029)

Gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree i.V.m. § 6 Abs. 1 GeschO mache ich bekannt, dass der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenwalde/Spree die konstituierende Sitzung der Stadtverordnetenversammlung mit der unten stehenden Tagesordnung einberufen hat.

gez. Matthias Rudolph
Bürgermeister

Einladung zur konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenwalde/Spree (Wahlzeit 2024/2029)

| Sitzungsdatum | Sitzungsbeginn | Sitzungsort |
|----------------------------|----------------|------------------------------|
| Donnerstag, den 04.07.2024 | 18:30 Uhr | Festsaal des Alten Rathauses |

Administratives

1. Eröffnung der Sitzung und Begrüßung durch das an Lebensjahren älteste Mitglied der Stadtverordnetenversammlung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit
3. Beschluss zur Tagesordnung

Öffentlicher Teil

4. Einwohnerfragestunde
5. Vorstellung der Fraktionen
6. Vorstellung der Ortsbeiräte
7. Beratung und Beschlussfassung:
Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenwalde/Spree
8. Berufung der Schriftführerinnen und Schriftführer
9. Einsetzen eines Wahlausschusses
- 9.1. Benennung der Mitglieder des Wahlausschusses
- 9.2. Bestimmung der/des Vorsitzenden des Wahlausschusses
10. Wahl der/des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung
11. Verpflichtung der/des neu gewählten Vorsitzenden
12. Übernahme der Sitzungsleitung durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden und Verpflichtung der Stadtverordneten
13. Beratung und Beschlussfassung:
Anzahl der Stellvertreterinnen/Stellvertreter der/des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung
14. Wahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter der/des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung
15. Festlegungen zum Hauptausschuss

| | | | |
|--------------|----------------------|--------|---|
| 24. Jahrgang | Mittwoch, 26.06.2024 | Nr. 21 |  |
|--------------|----------------------|--------|---|

Amtlicher Teil

- 15.1. Beratung und Beschlussfassung:
Vorsitz des Hauptausschusses gemäß § 49 Abs. 2 Satz 3 BbgKVerf
- 15.2. Beratung und Beschlussfassung:
Anzahl der Mitglieder des Hauptausschusses
- 15.3. Bestellung der Mitglieder sowie Stellvertreterinnen und Stellvertreter
16. Festlegungen zu den Fachausschüssen
- 16.1. Beratung und Beschlussfassung:
Bildung der Fachausschüsse
- 16.2. Beratung und Beschlussfassung:
Anzahl ihrer Mitglieder
- 16.3. Benennung der Mitglieder sowie Stellvertreterinnen und Stellvertreter
- 16.4. Besetzung der Vorsitze gemäß § 44 BbgKVerf
- 16.5. Beratung und Beschlussfassung:
Anzahl der sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner je Fraktion
- 16.6. Berufung sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner
17. Bestellung der Aufsichtsräte der verbundenen Unternehmen der Stadt Fürstenwalde/Spree
- 17.1. Gewerbe- und Industriepark Lindenstraße GmbH
- 17.2. Bürgerhaus „Fürstenwalder Hof“ Kultur und Freizeit GmbH
- 17.3. Wohnungswirtschaft GmbH Fürstenwalde/Spree
- 17.4. Fürstengalerie GmbH
- 17.5. Gesundheitszentrums- Verwaltungsgesellschaft Fürstenwalde/Spree mbH
18. Bestellung des Aufsichtsrates der Medizinischen Einrichtungsgesellschaft mbH (MEG)
19. Beratung und Beschlussfassung:
Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree
20. Beratung und Beschlussfassung:
Neufassung der Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree
21. Beratung und Beschlussfassung:
Festlegung der Zuständigkeiten der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung
(ZuständigkeitsO)
22. Beratung und Beschlussfassung: Sitzungskalender 2024
23. Geschäftsbericht des Bürgermeisters
24. Anfragen der Stadtverordneten
25. Beendigung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nicht öffentlicher Teil

26. Informationen der Verwaltung
27. Anfragen der Stadtverordneten
28. Beendigung der Sitzung

Fürstenwalde/Spree, 25.06.2024

gez. Uwe Koch
Vorsitzender

| | | | |
|--------------|----------------------|--------|--------------------------|
| 24. Jahrgang | Mittwoch, 26.06.2024 | Nr. 21 | Stadt Fürstenwalde/Spree |
|--------------|----------------------|--------|--------------------------|

Amtlicher Teil

2.

Bekanntmachung der Einladung zur konstituierenden Sitzung des Ortsbeirates Molkenberg der Stadt Fürstenwalde/Spree (Wahlzeit 2024/2029)

Gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree i.V.m. § 6 Abs. 1 GeschO mache ich bekannt, dass die Vorsitzende des Ortsbeirates Molkenberg der Stadt Fürstenwalde/Spree die konstituierende Sitzung des Ortsbeirates Molkenberg mit der unten stehenden Tagesordnung einberufen hat.

gez. Matthias Rudolph
Bürgermeister

Einladung zur konstituierenden Sitzung des Ortsbeirates Molkenberg der Stadt Fürstenwalde/Spree (Wahlzeit 2024/2029)

| Sitzungsdatum | Sitzungsbeginn | Sitzungsort |
|------------------------|----------------|--|
| Montag, den 08.07.2024 | 18:30 Uhr | Vereinshaus Molkenberg Molkenberg 9A 15517 Fürstenwalde/Spree OT Molkenberg |

Folgende Tagesordnung wurde von dem Vorsitzenden festgesetzt:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Anwesenheit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Beschluss über die Geschäftsordnung
5. Wahl der/des Ortsbeiratsvorsitzenden
6. Wahl der/des stellvertretenden Ortsbeiratsvorsitzenden
7. Vorstellung des Ortsbeirates
8. Einwohnerfragestunde
9. Informationen zur aktuellen Arbeit des Ortsbeirates im Ergebnis der letzten Ortsbeiratssitzung
10. Information zum Ortsteilbudget 2024-aktueller Stand
11. Information zum Antrag/Vorschlag bezüglich des Bürgerbudgets 2025
- Bücherzeile (Nicole Weber)
12. Information durch den Förderverein
13. Information durch die Stadtverwaltung
14. Sonstiges
15. Beendigung des öffentlichen Teils der Sitzung

Fürstenwalde/Spree, 26.06.2024

gez. Marion Rothe
Vorsitzende

| | | | |
|--------------|----------------------|--------|---|
| 24. Jahrgang | Mittwoch, 26.06.2024 | Nr. 21 |  |
|--------------|----------------------|--------|---|

Amtlicher Teil

3. Ortsbeirat Rauensche Ziegelei (Wahlzeit 2024/2029) Bekanntmachung über Mandatsveränderungen

Hiermit gebe ich gem. § 60 Abs. 7 BbgKWahlG öffentlich nachfolgende Mandatsveränderung für den Ortsbeirat Rauensche Ziegelei bekannt.

Nach Ablehnung der Wahl durch Herrn Andreas Niedermeyer am 20.06.2024 geht der Sitz im Ortsbeirat mit Wirkung vom 21.06.2024 auf Herrn Jan Preuß über.

Fürstenwalde, den 25. Juni 2024

gez. Runge
Wahlleiterin

4. Stadtverordnetenversammlung Fürstenwalde/Spree (Wahlzeit 2024/2029) Bekanntmachung über Mandatsveränderungen

Hiermit gebe ich gem. § 60 Abs. 7 BbgKWahlG öffentlich nachfolgende Mandatsveränderung in der Stadtverordnetenversammlung Fürstenwalde/Spree bekannt.

Der Sitz für die Alternative für Deutschland (AfD) ist nach Ablehnung von Herrn Sebastian Krabbe zum 18.06.2024 auf Herrn Enrico Biagini übergegangen.

Der Sitz für die Alternative für Deutschland (AfD) ist nach Ablehnung von Frau Jennifer Skutnik zum 19.06.2024 auf Herrn Michel Meliss übergegangen.

Der Sitz für das Bündnis Fürstenwalder Zukunft (BFZ) ist nach Ablehnung von Herrn Matthias Rudolph zum 20.06.2024 auf Herrn Christian Altmann übergegangen.

Fürstenwalde, den 25. Juni 2024

gez. Runge
Wahlleiterin

| | | | |
|--------------|----------------------|--------|---|
| 24. Jahrgang | Mittwoch, 26.06.2024 | Nr. 21 |  |
|--------------|----------------------|--------|---|

Amtlicher Teil

5.

Bebauungsplan Nr. 05 „Juri-Gagarin-Straße/Steinhöfeler Chaussee“,

1. textliche Änderung, hier: Beschluss der Satzung und Inkrafttreten des Bebauungsplanes

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 30.05.2024 folgenden Beschluss gefasst:

„Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 394), und der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22 Nr. 18, S. 6), wird die 1. textliche Änderung zum Bebauungsplan Nr. 05 „Juri-Gagarin-Straße/Steinhöfeler Chaussee“ - für das Gebiet der Gemarkung Fürstenwalde/Spree: Flur73, Flurstücke 96, 126, 166, 168, 177, 178, bestehend aus dem Plandokument mit den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wird gebilligt.“

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. textliche Änderung des Bebauungsplans Nr. 05 „Juri-Gagarin-Straße/Steinhöfeler Chaussee“ gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Die Änderung des Bebauungsplans mit Begründung wird auf Dauer in der Fachgruppe Stadtplanung der Stadt Fürstenwalde/Spree, Am Markt 4, 2. Etage, in 15517 Fürstenwalde/Spree, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Geltungsbereich der Planung

Die Fläche der 1. Änderung im Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Fürstenwalde/Spree: Flur 73, Flurstücke 96, 126, 166, 168, 177, 178. Sie liegt im südlichen Bereich des Bebauungsplangebiets. Die nördliche Plangebietsgrenze der Änderung liegt an den Flurstücks-grenzen der Otto-Lilienthal-Straße, die östliche Plangebietsgrenze an der Flurstücksgrenze der Nikolaus-Kopernikusstraße, die südliche Plangebietsgrenze an der Flurstücksgrenze der Rawitscher Straße und die westliche Plangebietsgrenze an der Flurstücksgrenze der Juri-Gagarin-Straße.

Der Geltungsbereich ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Satzungsinhalt

Mit der 1. textlichen Änderung sind im Teilgebiet der Änderung neben den in Gewerbegebieten gemäß § 8 BauNVO anderen zulässigen Nutzungen nur Einzelhandelsbetriebe mit nicht zentren sowie nicht zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente gemäß Fürstenwalder Liste zulässig.

Hinweise

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

| | | | |
|--------------|----------------------|--------|---|
| 24. Jahrgang | Mittwoch, 26.06.2024 | Nr. 21 |  Stadt Fürstenwalde/Spree |
|--------------|----------------------|--------|---|

Amtlicher Teil

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Fürstenwalde/Spree unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10]), ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Fürstenwalde/Spree unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn die für die Bekanntmachung der Satzung geltenden Vorschriften verletzt worden sind. **§ 3 Abs. 4** Satz 1 BbgKVerf gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 3 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

„Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“ ...

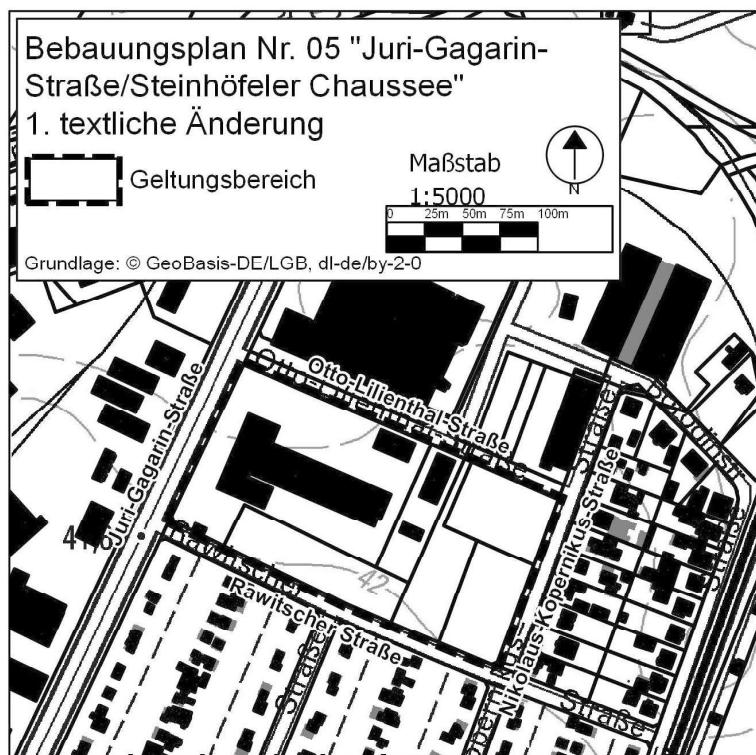
„Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 15 Hauptsatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree

Der Beschluss der Satzung über die 1. textliche Änderung des Bebauungsplans Nr. 05 „Juri-Gagarin-Straße/ Steinhöfeler Chaussee“ wird hiermit gemäß § 15 Hauptsatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree öffentlich bekannt gemacht.

Fürstenwalde/Spree, den 17.06.2024

gez. Matthias Rudolph
Bürgermeister

Amtlicher Teil**6.****2. Ordnungsbehördliche Verordnung über möglichen Verkaufszeiten an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Fürstenwalde/Spree**

Aufgrund des § 5 des Gesetzes zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg vom 27. November 2006 (GVBl. I/06, [Nr. 15], S. 158) - Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 25. April 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 8]) i. V. m. dem Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) §§ 24 ff. in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl.I/96, [Nr. 21], S.266) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38], S. 3) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenwalde/Spree in ihrer Sitzung am 30. Mai 2024 folgende Verordnung beschlossen.

§ 1 Öffnungszeiten an Sonntagen

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Absatz 2 Nummer 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz dürfen Verkaufsstellen im Geltungsbereich der Verordnung anlässlich des aufgeführten Ereignis an folgendem Sonntag in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet sein:

1. am 08. Dezember 2024 Weihnachtsmarkt

| | | | |
|--------------|----------------------|--------|---|
| 24. Jahrgang | Mittwoch, 26.06.2024 | Nr. 21 |  |
|--------------|----------------------|--------|---|

Amtlicher Teil

§ 2 Geltungsbereich

Für das in § 1 genannte Ereignis ist die Verordnung auf das Veranstaltungsgebiet und das unmittelbare Umfeld beschränkt und umfasst folgenden Geltungsbereich:

Eisenbahnstraße - zwischen Bahnhof/Busbahnhof und Tuchmacherstraße, Reinheimer Straße zwischen Eisenbahnstraße und Am Markt, Tuchmacherstraße, Rathausstraße, Am Markt, Mühlenstraße und Domstraße.

§ 3 Sonstiges

Macht die Inhaberin oder der Inhaber einer Verkaufsstelle von der Sonderregelung nach §§ 1 und 2 Gebrauch, hat er bzw. sie nach § 3 Absatz 4 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz in oder an der Verkaufsstelle gut sichtbar auf die Öffnungszeiten hinzuweisen. Für eine Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind § 10 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz sowie die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes zu beachten.

§ 4 Wegfall eines Ereignisses

Entfällt das in § 1 genannte Ereignis, so entfällt auch die Öffnungszeit für Verkaufsstellen an diesem Sonntag.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Fürstenwalde/Spree, 18.06.2024

gez. Matthias Rudolph
Bürgermeister

7. Sondernutzungssatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg-KVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6) und der §§ 18, 21, 47 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09.02.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 6], S.19) sowie des §§ 8, 23 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 30.05.2024 folgende Satzung beschlossen:

| | | | |
|--------------|----------------------|--------|--|
| 24. Jahrgang | Mittwoch, 26.06.2024 | Nr. 21 |  Stadt Fürstenwalde/Spree |
|--------------|----------------------|--------|--|

Amtlicher Teil

Inhalte:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Straßen
- § 3 Anlagen
- § 4 Erlaubnisfreie Sondernutzung auf Straßen
- § 5 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen auf Straßen und Anlagen und ihre Gebühren
- § 6 Erlaubnisantrag
- § 7 Gemeinsame Bestimmungen für die Erlaubnis
- § 8 Versagung und Widerruf
- § 9 Wahlwerbung, Entscheide und Begehren im Sinne des § 18 Abs. 3 BbgStrG
- § 10 Haftung
- § 11 Befugnis der Stadt gegenüber dem Erlaubnisnehmer
- § 12 Zwangsmaßnahmen
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Übergangsregelung
- § 15 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen (einschließlich Wege und Plätze) sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen gemäß §§ 3 und 5 BbgStrG sowie §§ 1 Abs. 4 und 5 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) im Stadtgebiet Fürstenwalde/Spree (nachfolgend nur „Stadt“ genannt).
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 Ziffer 1 - 4 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) sowie die in § 1 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) genannten Bestandteile des Straßenkörpers, des Luftraums über dem Straßenkörper, des Zubehörs und die Nebenanlagen.
- (3) Die Satzung gilt auch für alle öffentlichen Anlagen im Gebiet der Stadt.

§ 2 Straßen

- (1) Straßen im Sinne dieser Satzung sind diejenigen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Zum Straßenkörper gehören insbesondere die Fahrbahn, der Gehweg, der Radweg, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, inklusive der Lichtmästen sowie Bushaltebuchten und Parkplätze.
- (2) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen ist jedermann im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrs vorschriften innerhalb der verkehrsüblichen Grenzen gestattet (Gemeingebrauch). Im Einzelnen gelten § 14 BbgStrG und § 7 FStrG für die Ortsdurchfahrt der Bundesstraße.
- (3) Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße gelegen sind (Straßenanlieger), dürfen innerhalb der geschlossenen Ortslage die an die Grundstücke angrenzen-

| | | | |
|--------------|----------------------|--------|---|
| 24. Jahrgang | Mittwoch, 26.06.2024 | Nr. 21 |  |
|--------------|----------------------|--------|---|

Amtlicher Teil

den Straßenteile über den Gemeingebräuch hinaus auch für Zwecke der Grundstücke benutzen, soweit diese Benutzung zur Nutzung des Grundstücks erforderlich ist, den Gemeingebräuch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt und nicht in den Straßenkörper eingreift (Anliegergebrauch).

- (4) Der Gebrauch der Straßen über den Gemeingebräuch hinaus stellt eine Sondernutzung dar. Sie bedarf der Erlaubnis im Rahmen des § 18 BbgStrG und des § 8 FStrG für die Ortsdurchfahrt der Bundesstraße. Vorbehaltlich der Regelungen in dieser Satzung ist die Benutzung erst zulässig, wenn die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist. Im Falle der Ortsdurchfahrt der Bundesstraße darf die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde (hier Landesbetrieb Straßenwesen des Landes Brandenburg) nach § 8 Abs. 1 Satz 3 FStrG erteilt werden.

§ 3 Anlagen

- (1) Anlagen im Sinne dieser Satzung sind, im Eigentum der Stadt befindliche, der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehende oder bestimmungsgemäß zugängliche Wege und Plätze, welche aber keine Verkehrsflächen im Sinne des BbgStrG und des FStrG sind.

Zu den Anlagen gehören insbesondere Grün-, Spiel- und Sportflächen, Gärten, Friedhöfe, Parkanlagen, Promenadenwege, Baumscheiben und sonstige Anpflanzungen.

- (2) Anlagen dürfen ohne Genehmigungen nur so benutzt werden, wie es sich aus der Natur der Anlage und ihrer Zweckbestimmung ergibt.
- (3) Jede über die Zweckbestimmung der Anlage hinausgehende Benutzung stellt eine Sondernutzung dar und bedarf der Erlaubnis. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Demnach widersprechen dieser Zweckbestimmung insbesondere:
- a) Aufgrabungen und Bohrungen,
 - b) das Errichten und Unterhalten von ortsfesten oder fliegenden baulichen Anlagen (z.B. Kioske, Verkaufseinrichtungen, Außengastronomie oder Bühnen),
 - c) das Aufstellen von Werbeträgern, Schaukästen und Automaten,
 - d) das Aufstellen und Unterhalten von Baustelleneinrichtungen (z. B. Bauzäune, Container, Gerüste) oder das Lagern von Baumaterialien,
 - e) das Durchführen von Schaustellungen, Sport-, Werbe- und anderen Veranstaltungen sowie das Campen,
 - f) das Anlegen und Entfachen von offenem Feuer (Grill- oder Lagerfeuer).

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzung auf Straßen

- (1) Unbeschadet der Bestimmungen des § 2 sind folgende Nutzungen der Straßen erlaubnisfrei:
- a) das Überqueren der Rad- und Gehwege außerhalb genehmigter Grundstücksein- und Ausfahrten durch Anlieger mit luftbereiften Fahrzeugen bis zu 750 kg Gesamtgewicht oder mit Handwagen,
 - b) alle Baugruben auf Anliegergrundstücken, sofern sie nicht mehr als 0,70 m in den öffentlichen Straßenraum einwirken,
 - c) die Ausführung von Arbeiten, die durch den Träger der Straßenbaulast veranlasst und/oder selbst ausgeführt werden,

| | | | |
|--------------|----------------------|--------|---|
| 24. Jahrgang | Mittwoch, 26.06.2024 | Nr. 21 |  |
|--------------|----------------------|--------|---|

Amtlicher Teil

- d) Sondernutzung, die Gegenstand von Werbeverträgen und Konzessionsverträgen der Stadt ist.
- (2) Eine Erlaubnisfreiheit nach Abs. 1 b) und c) entbindet denjenigen, der sie in Anspruch nimmt, jedoch nicht von der Anzeigepflicht gegenüber der Stadt. Die Anzeigen sind zu richten an:

Stadt Fürstenwalde/Spree
 Amt 32 - Ordnung und Gewerbe
 Amt Markt 4
 15517 Fürstenwalde/Spree

Die Anzeige ist mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Benutzung schriftlich oder elektronisch zu übermitteln.

- (3) Nach Absatz 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder Belange des Straßenbaus dies erfordern.
- (4) In anderen Vorschriften vorgeschriebene öffentlich-rechtliche Genehmigungen, insbesondere nach § 54 i. V. m. § 55 Abs. 8 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO), bleiben unberührt.

§ 5 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen auf Straßen und Anlagen und ihre Gebühren

Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie auf Anlagen im Sinne des § 2 werden nach Maßgabe der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Sondernutzungsgebühren erhoben. Hinzu kommen Gebühren für die Vornahme notwendiger Verwaltungsleistungen nach Maßgabe der erlassenen Gebührenordnung im Geschäftsbereich des zuständigen Ministeriums gemäß § 3 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg. Die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erfolgt durch Bescheid auf der Grundlage der vorstehenden Satzungen in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung schriftlich oder elektronisch bei der Stadt zu stellen.
- (2) Die Anträge nach Absatz 1 müssen insbesondere enthalten:
- a) Name und Anschrift des Antragstellers,
 - b) eine genaue Bezeichnung der Nutzungsfläche,
 - c) Angaben über die geplante Nutzungsart, -dauer und -umfang.
- (3) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.
- (4) Weitergehende Anforderungen an die Antragstellung sowie die Antragsformulare selbst können im Internet unter: www.fuerstenwalde-spree.de abgerufen werden.

| | | | |
|--------------|----------------------|--------|---|
| 24. Jahrgang | Mittwoch, 26.06.2024 | Nr. 21 |  |
|--------------|----------------------|--------|---|

Amtlicher Teil

- (5) Die Stadt ist berechtigt, weitere Unterlagen, wie z. B. andere Bescheide, Genehmigungen oder Erlaubnisse, vom Antragsteller zu verlangen.
- (6) Öffentliche Straßen und Anlagen dürfen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 7 Gemeinsame Bestimmungen für die Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird dem Antragsteller unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen erteilt. Als Erlaubnisnehmer gilt unabhängig von der Person des Antragstellers auch derjenige, der die Sondernutzung letztlich veranlasst und dem die Ausübung der Sondernutzung wirtschaftlich zuzurechnen ist.
- (2) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen verbunden und nachträglich Beschränkungen erlassen werden. Über die Erteilung der Erlaubnis ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Stadt alle Kosten zu ersetzen, die ihr durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann die Stadt vor Erlaubniserteilung die Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder die Stellung von Sicherheiten verlangen.
- (4) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung zugelassenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassenen Flächen in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten.
- (5) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Soweit beim Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich ist, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen, insbesondere an den Wasserabzugsrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen, sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird.

Die Stadt ist mindestens 5 Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

- (6) Erlischt die Sondernutzungserlaubnis oder wird sie widerrufen bzw. wird eine erlaubnispflichtige oder erlaubnisfreie Sondernutzung nicht mehr ausgeübt, so sind vom Erlaubnisnehmer innerhalb einer angemessenen Frist die im Rahmen der Sondernutzung erstellten Anlagen und Einrichtungen zu entfernen und die beanspruchten Flächen in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- (7) Bau- und verkehrsrechtliche Regelungen der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO), der Straßenverkehrsordnung (StVO) und des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) bleiben von dieser Satzung unberührt.

| | | | |
|--------------|----------------------|--------|---|
| 24. Jahrgang | Mittwoch, 26.06.2024 | Nr. 21 |  |
|--------------|----------------------|--------|---|

Amtlicher Teil

- (8) Werbeanlagen sind so anzubringen oder aufzustellen, dass diese nicht zur Gefährdung des Straßenverkehrs führen. Dies gilt insbesondere im Bereich von Kreuzungen, Einmündungen sowie Kurven. Die Werbung darf nicht Anlass zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen geben oder ihre Wirkung beeinträchtigen.
- (9) Werbeanlagen im Rad-/Gehwegbereich müssen einen Abstand der jeweiligen Schildunterkante zur Geh-/Fahrbahn von mindestens 2,20 m haben. Der Abstand der Schildaußenkante muss gemessen ab dem Rand der befestigten Fahrbahnkante 0,50m betragen.
- (10) Die Erlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer und ist jederzeit widerrufbar. Sie kann nur mit Genehmigung der Stadt an Dritte übertragen werden. Sie kann insbesondere entschädigungslos widerrufen werden, wenn der Inhaber der Erlaubnis gegen Auflagen oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstößt. Bei öffentlichen Flächen diese weiter verpachtet oder vermietet.

§ 8 Versagung und Widerruf

- (1) Die Erlaubnis zur Sondernutzung ist zu versagen, wenn öffentliche Interessen der Sondernutzung entgegenstehen (§ 18 Abs. 2 BbgStrG, § 8 Abs. 2 FStrG).
- (2) Ein öffentliches Interesse im Sinne des Abs. 1 ist insbesondere gegeben, wenn:
 - a) die Sondernutzung den Gemeingebräuch erheblich einschränken würde,
 - b) von der Sondernutzung schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen würden,
 - c) städtebauliche und sonstige öffentliche Belange beeinträchtigt würden,
 - d) Straßenbaumaßnahmen beeinträchtigt oder Bestandteile der Straße oder Versorgungsanlagen gefährdet würden,
 - e) die Straße eingezogen werden soll,
 - f) wenn behinderte Menschen durch die Sondernutzung in der Ausübung des Gemeingebräuchs beeinträchtigt würden,
 - g) der Antragsteller erteilten Auflagen und Bedingungen wiederholt nicht nachgekommen ist.
- (3) Soweit die Stadt nicht Träger der Straßenbaulast ist, hat sie eine widerruflich erteilte Erlaubnis zu widerrufen, wenn die Straßenbaubehörde dies aus Gründen des Straßenbaus oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs verlangt oder der Erlaubnisnehmer nicht bereit ist, dem Straßenbaulasträger, die durch die Sondernutzung entstehenden Kosten für die Änderung von Anlagen zu ersetzen oder hierfür angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten zu leisten.
- (4) Der Widerruf einer erteilten Erlaubnis kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn:
 - a) die Gründe für ihre Versagung nach Abs. 1 vorliegen oder nachträglich bekannt oder offenkundig werden,
 - b) der Erlaubnisnehmer die ihm erteilten Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt,
 - c) der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht bezahlt,
 - d) bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.
- (5) Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Stadt keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

| | | | |
|--------------|----------------------|--------|---|
| 24. Jahrgang | Mittwoch, 26.06.2024 | Nr. 21 |  |
|--------------|----------------------|--------|---|

Amtlicher Teil

§ 9 Wahlwerbung, Entscheide und Begehren im Sinne des § 18 Abs. 3 BbgStrG

- (1) Plakat- und Großflächenwerbung, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Wahlen, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden steht und die für den in § 18 Abs. 3 Satz 1 BbgStrG genannten Zeitraum angebracht werden soll, ist bei der Stadt zu beantragen. Das Antragsformular kann über den Internetauftritt der Stadt unter: www.fuerstenwalde-spree.de heruntergeladen werden.
- (2) Die Sondernutzungserlaubnis für Plakatwerbung im Sinne des Abs. 1, Satz 1 gilt als erteilt, wenn:
 - das Antragsformular durch den Erlaubnisnehmer vollständig ausgefüllt und unterschrieben im Original oder elektronisch übermittelt wurde,
 - alle notwendigen Unterlagen dem Antrag beigefügt worden sind,
 - die Beachtung und Einhaltung der Nebenbestimmungen zur Erlaubnis schriftlich bestätigt worden ist und
 - innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Eingang der vollständigen Unterlagen bei der Stadt die Erteilung der Erlaubnis nicht abgelehnt wurde.
- (3) Die Erlaubnis ist befristet und gilt nur für den Zeitraum von zwei Monaten vor bis zwei Wochen nach dem Wahl- oder Abstimmungstag. Eine Großflächenwerbung ist nur auf den Standorten nach Anlage 1 zur Sondernutzungsgebührensatzung zulässig. Es dürfen maximal 3 Großflächen je politische Vereinigung beantragt werden. Dies erfolgt 4 Monate vor dem Wahltag. 3 Monate vor dem Wahltag werden die Großflächenstandorte im Losverfahren vergeben und den politischen Vereinigungen mitgeteilt.
- (4) Für Plakatwerbung, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Volksbegehren und Bürgerbegehren im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 3 BbgKVerf steht, gilt Abs. 1, Satz 2, Absatz 2 sowie Abs. 3 Satz 2 entsprechend. Die Erlaubnis gilt nur für die Dauer der jeweiligen Eintragungsfrist zuzüglich zwei Wochen.

§ 10 Haftung

- (1) Die Stadt haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet für alle Schäden, die der Stadt oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen und hat die Stadt von etwaigen Schadensersatzansprüchen freizustellen. Die Haftung umfasst nicht nur alle von ihm verursachten Schäden, sondern auch die von seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung der von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden.
- (3) Die Verkehrssicherungspflicht für die im Rahmen der Sondernutzung erstellten Anlagen und Einrichtungen obliegt dem Erlaubnisnehmer. Durch die Sondernutzung darf die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt werden. Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt für alle daraus resultierenden Schäden, die der Stadt oder Dritten entstehen. Von etwaigen Schadensersatzansprüchen hat er die Stadt freizustellen.

| | | | |
|--------------|----------------------|--------|---|
| 24. Jahrgang | Mittwoch, 26.06.2024 | Nr. 21 |  |
|--------------|----------------------|--------|---|

Amtlicher Teil

- (4) Der Erlaubnisnehmer hat zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und nachzuweisen. Diesbezügliche Versicherungspolicen hat der Erlaubnisnehmer auf Verlangen der Stadt vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

§ 11 Befugnis der Stadt gegenüber dem Erlaubnisnehmer

Kommt der Erlaubnisnehmer einer der ihm obliegenden Verpflichtungen nicht nach, ist die Stadt befugt, die zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung von Auflagen erforderlichen Maßnahmen anzuordnen.

§ 12 Zwangsmaßnahmen

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann durch die Stadt nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Brandenburg (VwVGBbg) sowie des Ordnungsbehördengesetzes des Landes Brandenburg (OBG) in der jeweils geltenden Fassung ein Zwangsgeld angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsvorfahren eingezogen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - a) entgegen § 2 Abs. 4 eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne die erforderliche Erlaubnis ausübt,
 - b) entgegen § 4 Abs. 2, Satz 1 und 3 seiner Anzeigepflicht nicht bzw. nicht fristgerecht nachkommt,
 - c) entgegen § 6 Abs. 1 den Antrag nicht zwei Wochen vor Beginn der Sondernutzung stellt,
 - d) entgegen § 7 Abs. 2 den Nebenbestimmungen der Sondernutzungserlaubnis nicht oder nicht vollständig nachkommt,
 - e) entgegen § 7 Abs. 4, Satz 1 zugelassene Anlagen nicht nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik errichtet oder unterhält,
 - f) entgegen § 7 Abs. 4, Satz 2 sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen nicht so einrichtet, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird,
 - g) entgegen § 7 Abs. 4, Satz 3 die ihm überlassenen Flächen nicht in einem ordnungsgemäß und sauberen Zustand hält,
 - h) entgegen § 7 Abs. 6 die im Rahmen der Sondernutzung erstellten Anlagen und Einrichtungen nach dem Erlöschen, dem Widerruf oder der Nichtausübung der Sondernutzungserlaubnis nicht oder nicht vollständig entfernt,
 - i) entgegen § 7 Abs. 6 nach dem Erlöschen, dem Widerruf oder der Nichtausübung der Sondernutzungserlaubnis die beanspruchten Flächen nicht oder nicht vollständig in einen ordnungsgemäß Zustand versetzt,

| | | | |
|--------------|----------------------|--------|---|
| 24. Jahrgang | Mittwoch, 26.06.2024 | Nr. 21 |  |
|--------------|----------------------|--------|---|

Amtlicher Teil

- j) entgegen § 7 Abs. 8 Satz 1 Werbeanlagen so anbringt, dass diese zu einer Gefährdung des Straßenverkehrs führt,
 - k) entgegen § 7 Abs. 9 Werbeanlagen im Rad-/Gehwegbereich unter 2,20 m von der Schildunterkante zur Geh-/Fahrbahn oder ab dem Rand der befestigten Fahrbahnkante unter 0,50 m aufstellt,
 - l) entgegen § 9 Abs. 2 die bestätigten Nebenbestimmungen aus dem Antrag nicht eingehalten werden,
 - m) entgegen § 9 Abs. 3 Plakat- oder Großflächenwerbung über den Zeitraum hinaus aufstellt,
 - n) entgegen § 9 Abs. 3 Satz 3 mehr als 3 Großflächenplakate aufstellt,
 - o) entgegen § 10 Abs. 4 nicht den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist.
- (2) § 47 des BbgStrG bleibt unberührt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von 5,00 bis 5.000 Euro geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 OWiG ist der Bürgermeister der Stadt Fürstenwalde/Spree.
- (4) Das Recht auf Erhebung von Sondernutzungsgebühren, von Verwaltungsgebühren sowie auf Kostenersatz, bleibt von der Zahlung einer Geldbuße unberührt.

§ 14 Übergangsregelung

Gebührenrechtsverhältnisse, die bei Inkrafttreten der Satzung vorhanden sind, werden ab dem Inkrafttreten nach dieser Satzung abgewickelt. Wiederkehrende Gebührenschulden (auf Widerruf erteilte Erlaubnisse) werden mit Inkrafttreten der Satzung nach neuer Regelung behandelt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Fürstenwalde/Spree, 18.06.2024

gez. Matthias Rudolph
Bürgermeister

Amtlicher Teil

Stadt Fürstenwalde/Spree
Amt 32 – Ordnung und Gewerbe
Amt Markt 4
15517 Fürstenwalde/Spree

Tel-Nr.: 03361 – 557 518
E-Mail: oeff-ordnung-gewerbe@fuerstenwalde-spree.de

**Antrag**

gemäß § 9 der Sondernutzungssetzung der Stadt Fürstenwalde/Spree

| | | | | | |
|---|---|------------------------|--------------|---------|----------------|
| Nutzungsart: | | | | | |
| <input type="checkbox"/> | Plakatierung | Anzahl: | | | |
| <input type="checkbox"/> | Großflächenwerbung gemäß Anlage 1 | Anzahl: | | | |
| | | Nummern der Standorte: | | | |
| <input type="checkbox"/> | Informationsstand | Standort: | | Fläche: | m ² |
| Antragsteller/Antragstellerin: | | | | | |
| <input type="checkbox"/> | Partei: | | | | |
| <input type="checkbox"/> | Wähler-/Wählerinneninitiative: | | | | |
| <input type="checkbox"/> | gemeinnützige Organisation: | | | | |
| <input type="checkbox"/> | Initiative der direkten Demokratie: | | | | |
| Ansprechpartner/Ansprechpartnerin: | | | | | |
| Name, Vorname: | | | | | |
| Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort: | | | | | |
| E-Mail Adresse: | | | | | |
| Telefon-Nr.: | | | | | |
| Anlass: | | | | | |
| <input type="checkbox"/> | Wahl, welche: | | | | |
| <input type="checkbox"/> | Bürgerentscheid, welcher: | | | | |
| <input type="checkbox"/> | Bürgerbegehren, Thema: | | | | |
| <input type="checkbox"/> | Volksentscheid, Thema: | | | | |
| <input type="checkbox"/> | Volksbegehren, Thema: | | | | |
| <input type="checkbox"/> | Sonstiges, Thema: | | | | |
| <input type="checkbox"/> | Die Nebenbestimmungen zu diesem Antrag wurden zur Kenntnis genommen und die Einhaltung wird mit der Unterschrift bestätigt. | | | | |
| | | | | | |
| Ort, Datum | | | Unterschrift | | |

| | | | |
|--------------|----------------------|--------|--------------------------|
| 24. Jahrgang | Mittwoch, 26.06.2024 | Nr. 21 | Stadt Fürstenwalde/Spree |
|--------------|----------------------|--------|--------------------------|

Amtlicher Teil

Nebenbestimmungen:

1. Das Nichteinhalten der Hinweise und Nebenbestimmungen führt zur kostenpflichtigen Entfernung der Werbung und Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens entsprechend der geltenden Gesetze, wie Stadtordnung und brandenburgisches Straßengesetz.
2. Die Befestigung der Plakate hat nach den anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen.
3. Verkehrszeichen sowie Lichtzeichenanlagen dürfen nicht verdeckt oder anderweitig belegt werden. Behinderungen des Verkehrs sind zu unterlassen.
4. Das Befestigen an Bäumen ist generell zu unterlassen.
5. Die Plakatwerbung ist unzulässig im Bereich von Brücken, Autobahnen und Ausfahrten, Kreuzungen und Einmündungen, 10 m vor Fußgängerüberwegen und Bahnübergängen sowie am Innenrand von Kurven.
6. Der Abstand zwischen den Werbeträgern muss mindestens 30 m betragen, zu Kreuzungen und Einmündungen von Straßen mindestens 15 m.
7. Die Plakatierung hat nur mittels Werbeträger zu erfolgen, die entsprechende Haltbarkeit aufweisen. Die aufgehängten Plakate sind durch die anzeigenende Person regelmäßig auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen.
8. Das Befestigen der Werbeträger hat an den Lichtmasten der Stadt Fürstenwalde Spree zu erfolgen, ausgenommen die Lichtmasten die in Gehölz/Strauchflächen stehen.
9. Andere Sondernutzungen und Anschläge dürfen nicht beeinträchtigt werden. Beim Abnehmen der Plakate sind unbedingt auch die Befestigungsmittel zu entfernen und durch die abnehmende Person zu entsorgen.
10. Wahlwerbung der Parteien darf frühestens 2 Monate vor der Wahl aufgehängt werden und muss 2 Wochen nach der Wahl abgenommen werden.
11. Für alle Ansprüche Dritter, die infolge der Sondernutzung gegen die Stadt Fürstenwalde/Spree geltend gemacht werden, hat der Erlaubnisnehmer aufzukommen, es sei denn, dass ein Schaden durch die Stadt Fürstenwalde/Spree vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
12. Im Zusammenhang mit dem Auf- und Abbau der Großflächenwerbung dürfen Rasen- und Wegflächen nur mit Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 t befahren werden.
13. Schäden, die durch die Aufstellung/ Abbau bzw. Unterhaltung der Werbeflächen entstehen, sind unverzüglich in Abstimmung mit der Stadt Fürstenwalde/Spree zu beseitigen.
14. Die Aufstellung der Großflächenwerbung hat nur auf Rasenflächen und nicht in Gehölzflächen zu erfolgen. Entsprechend der Anlage 1 der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree.
15. Es ist ein Abstand von mindestens der eineinhalbfachen Höhe der Großflächenwerbung zu Verkehrswegen, Bäumen, Gehölzflächen, Lichtmasten, Abfallbehältern u.a. Stadtmöbeln einzuhalten, damit im Falle eines Umstürzens der Großflächenwerbung, diese nicht beschädigt oder beeinträchtigt werden.

| | | | |
|--------------|----------------------|--------|---|
| 24. Jahrgang | Mittwoch, 26.06.2024 | Nr. 21 |  Stadt Fürstenwalde/Spree |
|--------------|----------------------|--------|---|

Amtlicher Teil

8.

Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Fürstenwalde / Spree

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg-KVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6) und der §§ 18, 21, 47 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09.02.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 6], S.19) sowie des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 30.05.2024 folgende Satzung beschlossen:

Inhalte:

- § 1 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen auf Straßen und Anlagen und ihre Gebührenhöhe
- § 2 Zeitraum der Gebührenberechnung
- § 3 Gebührenschuldner
- § 4 Entstehung und Fälligkeit
- § 5 Gebührenerstattung
- § 6 Gebührenbefreiung
- § 7 Billigkeitsmaßnahmen
- § 8 Beitreibung
- § 9 Schlussbestimmungen

§ 1 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen auf Straßen und Anlagen und ihre Gebührenhöhe

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen im Sinne der Sondernutzungssatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree (nachfolgend nur „Stadt“ genannt) werden nach Maßgabe dieser Satzung Sondernutzungsgebühren zuzüglich notwendiger Verwaltungsleistungen entsprechend der jeweils gültigen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree erhoben.
- (2) Das Recht des Trägers der Straßenbaulast, nach § 18 Abs. 6 BbgStrG bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dieser Satzung bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (3) Ergeben sich bei der Ermittlung der zu berechnenden Flächen Bruchteile eines Quadratmeters, so werden diese stets auf volle Quadratmeter aufgerundet. Diese Regelung findet für die Berechnung von Gebühren zur Werbung auf Straßen und Anlagen (Tarifstelle 2 der nachstehenden Tabelle) keine Anwendung.
- (4) Sondernutzungen und Gebührensätze:

Amtlicher Teil

| Tarif-stelle | Beschreibung | Kategorie | Bemessungsmaßstab | Zone 1 | Zone 2 | Zone 3 |
|-----------------------------|--|-----------|--|---|---|--|
| 1 Handel und Verkauf | | | | | | |
| 1.1 | Vorübergehende feste oder mobile Verkaufsstände (Imbisswagen, Gu-laschkanonen, mobiler Grill, Verkaufshütten) Verkaufsstände zum Verkauf von selbst erzeugten landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produkten (nicht gewerbliche Kleinzeuge) gebüh-rengünstig | 1 | je qm beanspruchter Flä-che für 30 Tage | 6,00 € | 4,50 € | 3,00 € |
| 1.2 | Warenautomaten | 1 | je qm beanspruchter Flä-che für 30 Tage | 6,00 € | 4,50 € | 3,00 € |
| 2 Werbeanlagen | | | | | | |
| 2.1 | Außenwerbung am Ort der Leistung (Vitrinen, Schaukästen, Warenauslä-gen) Der erste Kundenstopper/Angebotsaufsteller gebührenfrei | 1 | je qm beanspruchter Flä-che für 30 Tage | 6,00 € | 4,50 € | 3,00 € |
| 2.2 | Außenwerbung nicht am Ort der Leistung Banner und Transparente Plakate | 2 | je Stück und qm Sichtflä-che für 30 Tage | 4,80 € 4,80 € testweise kostenfrei | 3,60 € 3,60 € testweise kostenfrei | 2,40 € 2,40 € |
| 2.3 | Außenwerbung nicht am Ort der Leistung für kostenfreie Dienstleistungen oder Veranstaltungen Banner und Transparente Plakate | 4 | je Stück und qm Sichtflä-che für 30 Tage | 2,40 € 2,40 € testweise kostenfrei | 1,80 € 1,80 € testweise kostenfrei | 1,20 € 1,20 € |
| 2.4 | Bewegliche Außenwerbung nicht am Ort der Leistung (Informations-stände, Fahrzeugbeschriftung) und Werbeanhänger gemäß StVO ab dem 15. Tag der Sondernutzung | 2 | je qm beanspruchter Flä-che für 30 Tage | 4,80 € | 3,60 € | 2,40 € |
| 2.5 | Unbewegliche Außenwerbung nicht am Ort der Leistung (Vitrinen, Schau-kästen) | 2 | je qm beanspruchter Flä-che für 30 Tage | 4,80 € | 3,60 € | 2,40 € |
| 2.6 | Dekorationen im öffentlichen Raum (Fahrradständer mit und ohne Werbe-fläche, Licherketten, Pflanzkübel) Der erste Fahrradständer gebührenfrei | 5 | je qm beanspruchter Flä-che für 30 Tage | 1,20 € | 0,90 € | 0,60 € |

Amtlicher Teil

| Tarifstelle | Beschreibung | Kategorie | Bemessungsmaßstab | Zone 1 | Zone 2 | Zone 3 |
|---|--|-----------|--|--------------------|--------------------|--------------------|
| 3 Abstellen im öffentlichen Raum | | | | | | |
| 3.1 | Gewerbliche Sammelcontainer (Altkleider, Papier, Glas) Im Rahmen der Daseinsvorsorge durch den verantwortlichen Entsorger gebührenfrei | 2 | je qm beanspruchter Fläche für 30 Tage | 4,80 € | 3,60 € | 2,40 € |
| 3.2 | Abstellen von Arbeitsgeräten und Hilfsmitteln ohne vollständige Beeinträchtigung der Nutzung durch die Allgemeinheit (Bauzäune, Baugerüste, Bauschuttcontainer, Büro- und Werkzeugcontainer, Kräne) | 3 | je qm beanspruchter Fläche für 30 Tage | 3,60 € | 2,70 € | 1,80 € |
| 3.3 | Abstellen von Arbeitsgeräten und Hilfsmitteln mit vollständiger Beeinträchtigung der Nutzung wie Sperrung gesamter Fußweg (Bauzäune, Baugerüste, Bauschuttcontainer, Büro- und Werkzeugcontainer, Kräne) | 3 | je qm eingeschränkter Fläche für 30 Tage | 3,60 € | 2,70 € | 1,80 € |
| 3.4 | Abstellen von Gegenständen aller Art aus Privathaushalten (stillgelegte Fahrzeuge, Anhänger) kein Spermüll | 4 | je qm eingeschränkter Fläche für 30 Tage | 2,40 € | 1,80 € | 1,20 € |
| 4 Nutzung öffentlicher Flächen | | | | | | |
| 4.1 | Flächen für Märkte, Jahrmärkte, Zirkus, Festveranstaltungen außerhalb des Festplatzes (Plakatierung für das Ereignis gebührenfrei, ist im Antrag nach Menge und Größe mit anzugeben) | 2 | je qm beanspruchter Fläche für 30 Tage Höchstgebühr 5.000 € | 4,80 € | 3,60 € | 2,40 € |
| 4.2 | Weihnachtsbaumverkauf | 1 | je qm beanspruchter Fläche für 30 Tage Höchstgebühr 1.000 € | 6,00 € | 4,50 € | 3,00 € |
| 4.3 | Sondernutzung, die nicht aufgeführt ist | 1-5 | je qm beanspruchter Fläche für 30 Tage | 1,20 € - 6,00 € | 0,90 € - 4,50 € | 0,60 € - 3,00 € |

| | | | |
|--------------|----------------------|--------|---|
| 24. Jahrgang | Mittwoch, 26.06.2024 | Nr. 21 |  |
|--------------|----------------------|--------|---|

Amtlicher Teil

§ 2 Zeitraum der Gebührenberechnung

- (1) Die Sondernutzungsgebühr ist ab Anfangszeitpunkt für den Zeitraum von 30 Tagen zu entrichten, ausgenommen Tarifstelle 3.5. Wird bei der Erlaubnis eine Anfangszeit nicht genannt, so ist für die Gebührenberechnung der im Antrag genannte Zeitpunkt, sonst der Zeitpunkt der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis maßgeblich.
- (2) Bei unerlaubter Sondernutzung beginnt die Gebührenberechnung mit dem Beginn der Nutzung.
- (3) Die nach dem Gebührentarif für den Zeitraum von bis zu 30 Tagen zu erhebende Gebühr wird auf halbe oder volle Eurobeträge abgerundet.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist:
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer,
 - c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) bei unerlaubter Nutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Sondernutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt und sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine Sondernutzung aus Gründen, welche die Stadt nicht zu vertreten hat, nicht in Anspruch genommen, können im Voraus entrichtete Sondernutzungsgebühren grundsätzlich erstattet werden.
- (2) Wird die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen, die nicht vom Erlaubnisnehmer zu vertreten sind, können im Voraus entrichtete Gebühren anteilmäßig erstattet. Die Erstattung kann erfolgen, sobald die ordnungsgemäße Wiederherstellung der in Anspruch genommenen Flächen abgeschlossen ist.

§ 6 Gebührenbefreiung

- (1) Von der Entrichtung einer Sondernutzungsgebühr wird abgesehen:
 - entsprechend der Regelungen des geltenden Gebührengesetzes für das Land Brandenburg im Rahmen der persönlichen Gebührenfreiheit;

| | | | |
|--------------|----------------------|--------|---|
| 24. Jahrgang | Mittwoch, 26.06.2024 | Nr. 21 |  |
|--------------|----------------------|--------|---|

Amtlicher Teil

Im Zusammenhang mit Kommunal-, Landtags-, Bundestags- oder Europawahlen unter Berücksichtigung des Zeitrahmens entsprechend der Regelungen im Brandenburgischen Straßengesetz;

Im Zusammenhang mit Initiativen der direkten Demokratie für einen Zeitraum von zwei Monaten.

- (2) Sofern die Sondernutzung unmittelbar der Durchführung politischer Aufgaben dient und nicht auf eine Gewinnerzielung orientiert ist, wird von der Entrichtung der Sondernutzungsgebühr befreit.
- (3) Eine Gebührenbefreiung nach Abs. 1 und 2 schließt die Notwendigkeit einer Sondernutzungserlaubnis nicht aus.

§ 7 Billigkeitsmaßnahmen

Die Stadt kann von der Erhebung von Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise absehen, wenn deren Erhebung nach Lage des Einzelfalls unbillig ist.

§ 8 Betreibung

Rückständige Sondernutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsvorverfahren eingezogen. Die Betreibung erfolgt aufgrund der Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVGBbg) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Umsatzsteuer

Sofern und soweit gebührenpflichtige Leistungen von den obersten Finanzbehörden des Bundes oder des Landes Brandenburg der Umsatzsteuer unterworfen werden, erhöht sich die Gebühr der jeweiligen Leistung um die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

§ 10 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Anlagen:

Anlage 1 – Standorte für Großflächenwerbung

Anlage 2 – Lageplan Zonen 1-3

Anlage 3 – Beschreibung der Zonen

Fürstenwalde/Spree, 18.06.2024

gez. Matthias Rudolph
Bürgermeister

Amtlicher Teil

Anlage 1 zur Sondernutzungsgabührenneuerung

Standorte für Großflächenwerbung (Bauzaun Banner)

(die rosa gekennzeichneten Flächen sind Eigentum der Stadt Fürstenwalde/ Spree)

nur für Wahlwerbung von Parteien (2 Monate vor der Wahl und 2 Wochen nach der Wahl)

1. August-Babel-Straße gegenüber Haus Nr.63
2. Julius-Marchlewski-Straße/ Ecke Johann-Sebastian-Bach-Straße
3. Juri-Gagarin-Straße (zwischen Ausfahrt Kaufland und Kreisel)
4. Dr.-W.-Külz-Straße (Grünfläche Höhe Fastplatz)
5. Grünfläche am Knotenpunkt Rawauer Straße/ August-Babel-Straße (zwischen Parkplatz an der Spree und Spreebrücke)
6. Grünfläche am Ketschendorfer Anger (August-Babel-Straße) (gegenüber der Polizei)
7. Grünfläche August-Babel-Str Ecke Langewohler Straße
8. Grünfläche Am Niederlegator
9. Grünfläche Frankfurter Straße/ Ecke Geschwister-Scholl-Straße
10. Grünfläche Hegelstraße/ Ecke Trebusser Straße
11. Grünfläche am Kreisel Richtung Hengelsberg/ Hengelsberger Chaussee/ Hegelstraße
12. Grünfläche am Kreisel Kaufland Nord
13. Langewohler Straße/ Ecke Tränkeweg

1. August-Babel-Straße gegenüber Haus Nr.63 4 Stück



Amtlicher Teil**2. Julian-Marchlewski-Straße Ecke Johann-Sebastian-Bach-Straße 2 Stück****3. Juri-Gagarin-Straße (zwischen Ausfahrt Kowalew und Kreisel) 2 Stück**

Amtlicher Teil

4. Dr.-W.-Kohl-Straße (Grünfläche Höhe Festplatz) 3 Stück



5. Grünfläche am Knotenpunkt Ritterstraße A-B-Str (zwischen Parkplatz am der Spree und Spreebrücke) 5 Stück



Amtlicher Teil

6. Grünfläche am Ketschendorfer Anger (August-Bebel-Straße) (gegenüber der Polizei)

3 Stück



7. Grünfläche August-Bebel-Straße Langewahler Straße

1 Stück



Amtlicher Teil**8. Grünfläche Am Niedertorplatz****2 Stück****9. Grünfläche Frankfurter Straße Ecke Geschwister-Scholl-Straße****2 Stück**

Amtlicher Teil**10. Grünfläche Hengelstraße Ecke Trebauer Straße 2 Stück****11. Grünfläche Kreisel Richtung Hengelberg 3 Stück**

Amtlicher Teil

12. Grünfläche am Kreisel Käuflein Nord

2 Stück

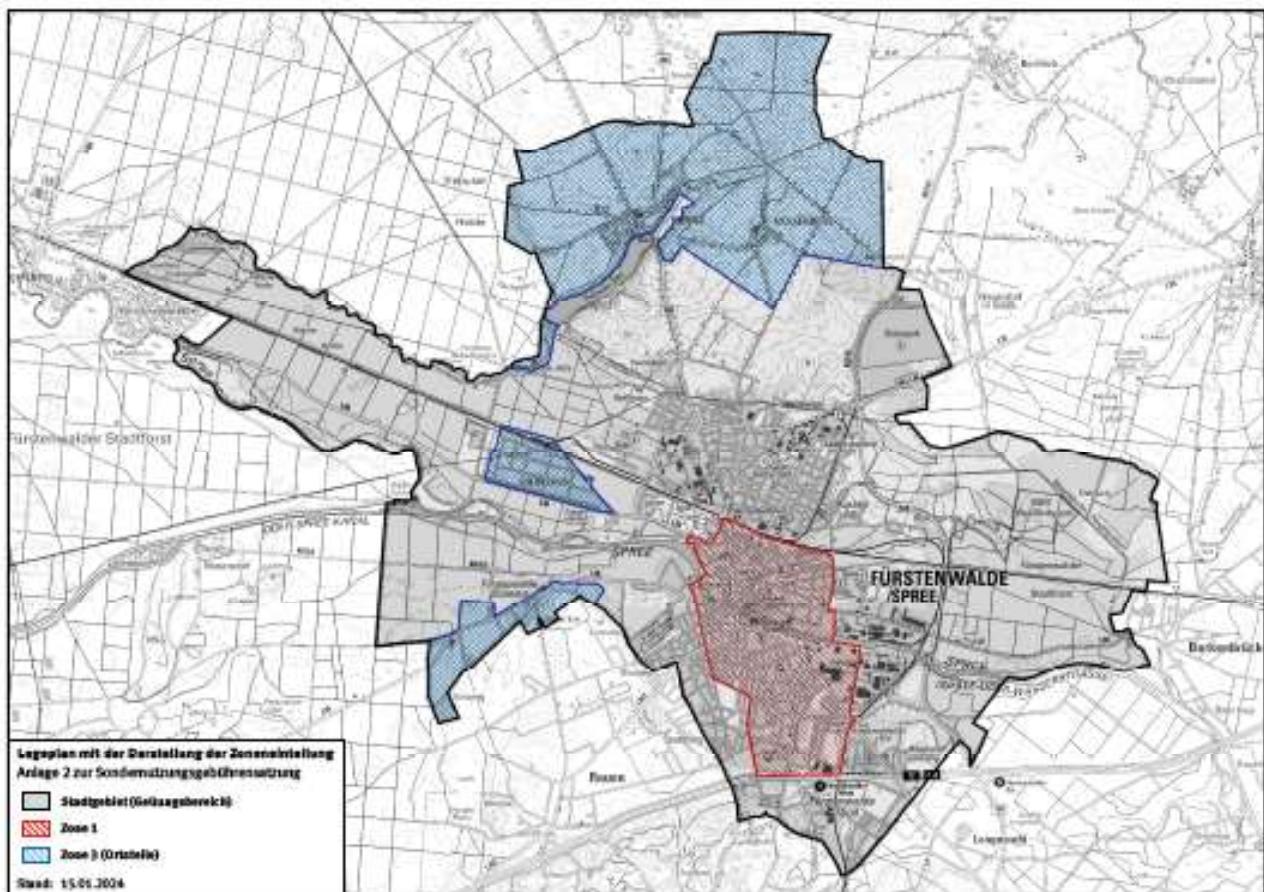


13. Langewalder Straße/ Ecke Triftweg

2 Stück



Amtlicher Teil



| | | | |
|--------------|----------------------|--------|---|
| 24. Jahrgang | Mittwoch, 26.06.2024 | Nr. 21 |  |
|--------------|----------------------|--------|---|

Amtlicher Teil

Anlage 3 zur Sondernutzungsgebührensatzung

verbale Beschreibung der Zoneneinteilung

Zone 1

Im Norden:

- Entlang der Bahnlinie ab Karl-Marx-Straße in Richtung Osten bis zur Neuen Gartenstraße, mit Bahnhofsvorplatz

Im Osten:

- Entlang der Neuen Gartenstraße, Friedrich-Ebert-Straße
- Östliches Ende der Uferstraße, von dort in Richtung Süden bis zum Spreeufer
- Entlang des Tränkewegs
- Entlang der Bahnlinie bis zur Autobahn A 12

Im Süden:

- Entlang der Autobahn A 12 bis August-Bebel-Straße

Im Westen:

- Entlang der Alten Petersdorfer Straße, Lange Straße, Erich-Weinert-Siedlung, Erich-Weinert-Straße, Leistikowstraße bis zur Altstadtbrücke
- Entlang der Altstadt in Richtung Nordwest, Henry-Hall-Straße, Dr.-Wilhelm-Külz-Straße, Karl-Marx-Straße bis zur Bahnlinie

Zone 2:

Alle Bereiche die nicht zu Zone 1 oder 3 gehören

Zone 3:

Ortsteile Trebus, Molkenberg, Heideiland und Rauensche Ziegelei

Ende des Amtsblattes

24. Jahrgang

Mittwoch, 26.06.2024

Nr. 21



24. Jahrgang

Mittwoch, 26.06.2024

Nr. 21



Impressum **Amtsblatt für die Stadt Fürstenwalde/Spree**

Herausgeber des Amtsblattes:

Stadt Fürstenwalde/Spree, DER BÜRGERMEISTER
Am Markt 4, 15517 Fürstenwalde/Spree, Telefon: 03361/557-0

Redaktion, Satz, Druck und Vertrieb:

Stadt Fürstenwalde/Spree, Amt Z1 - Verwaltungsservice, zentrale Beschaffung und Vergaben
Am Markt 4, 15517 Fürstenwalde/Spree, Telefon: 03361/557-116
E-Mail: amtsblatt@fuerstenwalde-spree.de

Herstellung: Eigendruck**Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:**

Internet: www.fuerstenwalde-spree.de als Newsletter oder zum Download

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, aber mindestens 1x im Monat und liegt unter anderem zur Selbstabholung bereit:

Stadtverwaltung Fürstenwalde/Spree, Amt 31 - Bürgerbüro, Am Markt 4, 15517 Fürstenwalde/Spree
Stadtbibliothek Fürstenwalde/Spree, Kulturfabrik, Domplatz 7, 15517 Fürstenwalde/Spree
Tourist-Information Fürstenwalde/Spree, Mühlenstraße 1, 15517 Fürstenwalde/Spree
Dom St. Marien Fürstenwalde/Spree, Domplatz 10, 15517 Fürstenwalde/Spree
Kreisverwaltung Landkreis LOS, Am Bahnhof 1, 15517 Fürstenwalde/Spree